TTC

Tischtennis Club Gnadental 1971 e.V.

Satzung
Tischtennisclub (TTC) Gnadental 1971 e.V.

Stand 09.05.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Grundsätze des Vereins

1) Der Verein trägt den Namen „Tischtennisclub Gnadental 1971 e.V.“

2) Der Verein hat seinen Sitz in 74545 Michelfeld-Gnadental und ist im Registergericht Stuttgart unter VR 570199 eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß

5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an.

6) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und seinen Mitarbeitenden anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit, sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens bis Ende des Jahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern und Vorstandsämter eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und/oder auf Grundlage eines Dienstvertrages beschließen.

5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag steht auf der Internetseite des Vereins www.ttc-gnadental.de als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn der vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmenantrag vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, per Fax oder als Emailanhang zugeht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt.

3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Gleichzeitig wird der vom Vereinsausschuss festgesetzte Mitgliedsbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr laut Beitragsordnung fällig.

6) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß der dort gültigen Benutzungsordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Alle über 14 Jahre alte Mitglieder sind aktiv wahlberechtigt. Alle über 16 Jahre alte Mitglieder können in ein Amt gewählt werden, jedoch ist das Mindestalter für Vorstandsmitglieder und den Hauptkassier die Volljährigkeit erforderlich. Für minderjährige Mitglieder ist für die Wahl in ein Vereinsamt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und der Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet. Zu zahlen sind:
   - bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
   - einen Jahresbeitrag

   Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem fünffachen eines Jahresbeitrages.

3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme des Mitglieds, durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft
- Der Vereinsausschuss

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

   a. 10 % der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen,
   b. wenn die Vorstandschaft nicht mehr beschlussfähig ist.
   c. wenn es die Interessen des Vereins erforderlich macht.

   Die Formalien, wie Einlade- und Antragsfristen müssen analog einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft

des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt und der Vereinshomepage unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher einzuberufen. Dabei muss die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassungen benannt werden. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, die min einmal jährlich auf der Agenda der Mitgliederversammlung stehen muss:
   - Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
   - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung
   - Entlastung der Vorstandschaft
   - Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses
   - Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
   - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem wahlberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

11) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Wahlen

1) Alle Wahlen sind auf Antrag, geheim. Dieser Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Wahl beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

2) Die Wahlperiode der Vorstands-, und Ausschussmitglieder und Kassenprüfer dauert jeweils zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

3) Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder und Kassenprüfer kann einzeln oder gemeinsam erfolgen

4) Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5) Die Neuwahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung und zwar so, dass jeweils ein Teil zur Neuwahl ansteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6) Die Wahl der Jugendvertreter regelt die Jugendordnung. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Gewählten.

7) Die Abteilungsleitung und deren Stellvertretung werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Gewählten.

8) Die Namen der Vorstandsmitglieder, sowie deren Änderung sind dem Registergericht Stuttgart anzuzeigen.

§12 Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf bis sieben gleichberechtigten Personen, diese wählen unter sich einen Sprecher.

2) Die Aufgabe der Vorstandschaft ist auf die einzelnen Vorstandsmitglieder nach den für den Verein förderlichen Gesichtspunkten zu verteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ausgeschlossen ist der Verkauf des vereinseigenen Anlagevermögens. Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 EUR die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist. Weitere Einschränkungen kann die Geschäftsordnung regeln.

4) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder eine Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.

5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitgliedern ist die Vorstandschaft nicht mehr beschlussfähig. In diesem Fall muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

6) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied, kann unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen einladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Vereinsausschuss

1) Der Vereinsausschuss des Vereins besteht aus:
   a. allen Vorstandsmitgliedern
   b. SchriftführerIn
   c. Hauptkassier
   d. Frauenvertretung
   e. Seniorenvertretung
   f. allen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern
   g. JugendleiterIn und
   h. Jugendvertreter

   Sofern Personen mehr als eine Funktion innehaben, haben sie dennoch nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag weitere Ausschussmitglieder bestimmen

2) Aufgaben des Vereinsausschusses:
   - Vorstandschaft zu überwachen und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
   - Beschlussfassung über Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 EUR zu zustimmen.
   - die Beitragssätze, Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige Dienstleistungen festlegen und beschließen.
   - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
   - Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses aus §13 1) a. bis e. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsausschusssitzungen. Ein Vorstandsmitglied des Vereins lädt zur Vereinsausschusssitzung schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche mit Angabe einer Tagesordnung ein. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Vereinsausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsausschussmitglieder, die die Einberufung des Vereinsausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Vereinsausschuss selbst einzuberufen.

5) Die Vereinsausschusssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Abteilungsleitung wird dessen Stellvertretung zum kommissarischen Mitglied.

7) Ist eine Abteilungsleitung verhindert kann dessen Stellvertretung ihn/sie als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

8) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder im Umlaufverfahren zustimmt.

9) Zu Vereinsausschusssitzungen können auch nichtstimmberechtigte Gäste und Berater eingeladen werden.

§ 14 Abteilungen

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

2) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung und der entsprechenden Stellvertretung geleitet.

3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

5) Die Abteilungsleitung und Vertretungen sind Ansprechpartner der Vorstandschaft und sind jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Vereinsjugend

1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die Mitglieder des Jugend-Teams an.

2) Die Vereinsjugend trifft sich einmal pro Jahr in der Jugendvollversammlung.
   a. Sie beschließt die Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
   b. Die Vereinsjugend wählt den Jugendleiter, bzw. Jugendleiterin (diese(r) muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben) und den Jugendsprecher, bzw. Jugendsprecherin (diese(r) darf am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Auch kann entsprechend jeweils eine Stellvertretung gewählt werden.
   c. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
   d. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr.
   e. Näheres regelt die Jugendordnung.

3) JugendleiterIn und JugendsprecherIn bestimmen ein Jugend-Team, um die Aufgaben und Ziele der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit zu erfüllen.

§ 16 Ordnungen

1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
   a. eine Geschäftsordnung
   b. eine Jugendordnung
   c. eine Beitragsordnung
   d. Abteilungsordnungen
   e. eine Datenschutzordnung
   f. eine Ehrenordnung.

   Außerdem sind die Turnier-, Sport-, Schiedsrichter- und sonstigen Ordnungen der Sport-Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

2) Der Vereinsausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Der Vereinsausschuss kann weitere Ordnungen erlassen.

3) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen Maßnahmen, wie zum Beispiel Strafzahlungen verhängen. Diese werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Personen für die Kassenprüfung, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

2) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen diese sofort der Vorstandschaft berichten.

4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz kommissarisch berufen.

§ 18 Datenschutz

1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Vereinsausschuss beschlossen.

3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser müssen 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Personen als Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Michelfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

In allen Fällen, in welchen diese Satzung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschiften des BGB maßgebend. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft des TTC Gnadental
Klaus Schmelzle
Thomas Beck
Lukas Meng
Elke Wagner
Uwe Zeisberger